

Gartenfreunde

Mannheim-Ost e.V. 1910

Vereinsordnung



Vereinsordnung.....	3
§ 1. Allgemeine Regeln	3
§ 2. Ruhezeiten	3
§ 3. Feiern im Garten.....	4
§ 4. Feuer-/Einbruchdiebstahl (FED) - Versicherung	4
§ 5. Gartenabgabe	4
§ 6. Tierhaltung.....	5
§ 7. Vereinsschädigendes Verhalten	5
§ 8. Gemeinschaftsarbeit	5
§ 9. Unzulässige Baulichkeiten bzw. Anpflanzungen.....	5

Vereinsordnung

§ 1. Allgemeine Regeln

1. **Die Bestimmungen der Kleingartenordnung der Stadt Mannheim und unsere Vereinssatzung sind einzuhalten.**
2. Ein Verstoß gegen diese Regeln ist ein Kündigungsgrund.
3. Den Anordnungen des Vorstandes oder der Obleute bezüglich der Einhaltung der Kleingartenordnung ist Folge zu leisten.
4. Dem vom Vorstand beauftragten Obmann oder Elektriker ist jederzeit Zugang zur Elektroinstallation oder zum Stadtwasseranschluss zu gewähren.
5. Um die Wasseruhren ablesen zu können, dürfen die Wasser-Obleute jederzeit den Garten betreten. Dies ist auch ohne Beisein des Gartenpächters zu gewährleisten.
6. Die Strom-Obleute kündigen ihre Ablesetermine mindestens 14 Tage vorher auf geeignete Art und Weise an. Der Pächter hat an diesem Termin anwesend zu sein oder einen Vertreter zu bestimmen. Bei Nichtbefolgung kann eine angemessene Gebühr durch den Obmann erhoben werden. Die Höhe wird durch den Vereinsbeirat bestimmt.
7. Abfälle dürfen weder **vor, am oder im** Gartenweg abgestellt werden und auch nicht längerfristig auf den Parkplätzen.
8. Feuerschalen und sonstige offene Feuer sind verboten. Ebenso ist das Verbrennen von Holz, Laub oder Abfällen verboten. Feuerwerk innerhalb der Kleingartenanlage ist verboten.
9. Schwimmbecken gemäß Kleingartenordnung sind erlaubt. Diese sind im Winter abzubauen. Chemische Zusätze sind verboten.
10. Laute Musik ist nicht gestattet. Es ist immer Zimmerlautstärke einzuhalten.
11. Ab September bis einschließlich April sind die Kolonietore abends abzuschließen.
12. In die Gartenwege darf nur mit Genehmigung des Vorstandes und/oder der Obleute mit einem Auto oder Hänger eingefahren werden. Wegebeschädigungen sind sofort selbst zu beheben.
13. Jeder Unterpächter ist verpflichtet, den Wegeabschnitt rund um seinen Garten sauber und unkrautfrei zu halten. Sollte er das nicht befolgen, kann der Verein dies nach zweimaliger Aufforderung auf Kosten des Pächters selbst erledigen. Die Höhe der Gebühr wird vom Vereinsbeirat festgelegt.

§ 2. Ruhezeiten

1. In der Zeit vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres sind die Ruhezeiten wie folgt:
 - a) Montags bis freitags 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 - b) Samstags ab 17:00 Uhr bis Montag 06:00 Uhr
2. In der Zeit vom 01.10. bis 31.03. eines Jahres sind die Ruhezeiten wie folgt:
 - a) Montags bis freitags entfallen die Ruhezeiten nachmittags
 - b) An Sonn- und Feiertagen von 0-24 Uhr

§ 3 Feiern im Garten

1. Private Feiern sind 2x im Jahr erlaubt.
2. Die Feiern sind beim Vorstand anzumelden (info@gartenfreunde-mannheim-ost.de)
3. Der Gartenpächter muss stets bis zum Ende anwesend und ansprechbar sein.
4. Es ist darauf zu achten, dass die Zimmerlautstärke eingehalten wird.
5. Politische oder religiöse Veranstaltungen jeglicher Art sind auf dem Vereinsgelände untersagt.

§ 4 Feuer-/Einbruchdiebstahl (FED) - Versicherung

1. Jeder Garten sollte versichert sein, entweder durch private Vorsorge oder über den Verein. Über den Verein erfolgt dies durch Meldung durch den Vorstand beim Landesverband der Gartenfreunde. Die Mindestversicherungssumme beträgt hierbei 10.000 Euro und kann auf Wunsch erhöht werden. Eine private Vorsorge ist nachzuweisen.
2. Aufgrund hoher Ausfallkosten bei Bränden in Gärten wird für nichtversicherte Gärten gem. Abs. 1 eine reine Ausräumungs- und Entsorgungskostenversicherung über 5.000 Euro abgeschlossen, deren Kosten der Pächter zu tragen hat.

§ 5 Gartenabgabe

1. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Dem Pächter steht im Falle der Neuverpachtung keinerlei Mitwirkungsrecht bezüglich der Auswahl seines Nachfolgers zu.
3. Die Höhe der Entschädigung wird von der Kommission zur Wertermittlung der Gartenfreunde Mannheim-Ost e. V. festgestellt. Für die Wertermittlung wird eine Gebühr gem. Gebührentabelle auf der Homepage (<https://www.gartenfreunde-mannheim-ost.de/files/Gebuehrentabelle> in der jeweiligen Fassung) fällig. Der Garten ist bis zur Übergabe an den Nachpächter in einem ordentlichen, gepflegten Zustand zu halten.
4. Im Streitfall über die Höhe der Entschädigungssumme kann der Pächter gegen Gebühr eine Nachermittlung durch die Kommission des Bezirksverbandes der Gartenfreunde verlangen.
5. Dem Verein ist ein Schlüsselsatz zu übergeben, damit die Kommission zur Wertermittlung ungehinderten Zugang zu dem Garten erlangt und der Verein den Garteninteressenten die Inaugenscheinnahme des Gartens ermöglichen kann.
6. Dem Vorstand und seinen Beauftragten ist jederzeit der Zugang in den Garten zu gestatten.

§ 6 Tierhaltung

1. Die Haltung von Tieren jeder Art ist verboten.
2. Beim Mitführen von Hunden sind die einschlägigen Vorschriften - derzeit die Polizeiverordnung der Stadt Mannheim zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen (das Halten und Führen von Hunden) im Stadtkreis Mannheim sowie die Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde - in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten; Hunde sind innerhalb der Gemeinschaftsanlagen an der Leine zu führen
3. Hunde sind so zu führen, dass keine Personen gefährdet werden und keine Belästigungen entstehen. Öffentliche Anlagen dürfen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.

§ 7 Vereinsschädigendes Verhalten

1. Vereinsschädigendes Verhalten ist unter anderem:
 - a. Manipulation der Strominstallation mit finanziellem Schaden der Stromgemeinschaft
 - b. Illegale Müll- oder Gartenabfallentsorgung in und um die Anlage herum
2. Vereinsschädigendes Verhalten führt zum Verlust der Mitgliedschaft und damit des Pachtvertrages.

§ 8 Gemeinschaftsarbeit

1. Die Gemeinschaftsarbeit kann vom 01.03 bis zum 30.09. des Jahres geleistet werden.
2. Die Arbeitstage sind jeweils an den Samstag -Sprechtagen oder nach Vereinbarung.

§ 9 Unzulässige Baulichkeiten bzw. Anpflanzungen

1. Baumaßnahmen jeglicher Art sind vorab beim Vorstand anzumelden und nur mit dessen Genehmigung zulässig.
2. Neben den unzulässigen Pflanzungen gem. Kleingartenordnung soll auf das Anpflanzen von Kirschlorbeer (invasiv, giftig in allen Teilen, starkwüchsig, kein ökologischer Nutzen) verzichtet werden.
3. Nimmt der Pächter unzulässige Pflanzungen vor oder errichtet der Pächter nicht genehmigte An- und Umbauten, Gebäude, Gebäudeteile, Anlagen oder sonstige Einrichtungen, so ist der Verein berechtigt, diese auf Kosten des Unterpächters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn der Unterpächter nach schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer Frist von längstens 3 Monaten die Beanstandung selbst beseitigt hat. Abhängig davon kann der Unterpachtvertrag gem. den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes bzw. der Kleingartenordnung der Stadt Mannheim gekündigt werden.

Zur Verabschiedung durch die Hauptversammlung am 28.03.2026